

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

Gemeindeversammlung

Datum, Zeit:	Freitag, 10. Juni 2022, 19.30 – 20.50 Uhr
Ort:	Kultur- und Sportzentrum Gries
Vorsitz:	Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto
Protokoll:	stv. Gemeindeschreiber Tumasch Mischol
Stimmenzähler:	Mike Halbheer, Hinterbergstrasse 27, Volketswil Sabina Hostettler, Bodenacherstrasse 25, Kindhausen
Anwesend:	Stimmberechtigte 62 (0.54 %)

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates herzlich willkommen zur Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde.

Er bedankt sich beim Gewerbeverein Volketswil für den offerierten Apéro vor der Versammlung und beim Handballclub Volketswil für den Restaurationsbetrieb nach der Versammlung.

Ein spezieller Gruss gilt den Lernenden der Gemeindeverwaltung auf der Besuchertribüne sowie all jenen, die heute zum ersten Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen.

Im Weiteren begrüsst er die Pressevertreter herzlich willkommen und dankt für die Berichterstattung. Anwesend sind Toni Spitale für die Volketswiler Nachrichten und Karin Sigg für die Zürcher Oberland Medien. Ebenfalls am Pressetisch Platz genommen hat Stephan Schubert, Planpartner AG, welcher bei fachlichen Fragen zu Traktandum 3 Auskunft geben kann. Alle drei sind nicht stimmberechtigt.

Das Protokoll führt der stv. Gemeindeschreiber Tumasch Mischol. Er ist ebenfalls nicht stimmberechtigt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

Auf Anfrage des Vorsitzenden können keine weiteren Nichtstimmberechtigten in den Sektoren der Stimmberechtigten bezeichnet werden.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig durch Publikation in den Volketswiler Nachrichten vom Freitag, 13. Mai 2022 mit Bekanntgabe der nachstehenden Traktandenliste:

Politische Gemeinde

1. Finanzen; Genehmigen der Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde.
2. Strassen; Genehmigen der Bauabrechnung über die Sanierung der Eichholzstrasse.
3. Nutzungsplanung; Genehmigen des Fondsreglements zum kommunalen Mehrwertausgleich (MAG).

Weder gegen die Publikation noch gegen die Aktenaufgabe werden Einwendungen erhoben. Auch eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

1.

FINANZEN

**JAHRESRECHNUNG 2021 DER POLITISCHEN GEMEINDE
GENEHMIGUNG**

Referent: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

BERICHT

1. Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'690'910.29 ab.
Dieser ergibt sich wie folgt:

Rechnung 2021

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung Fr.	Budget Fr.	Abweichung	
			Fr.	%
Aufwand	70'104'544	67'049'000	3'055'544	5
Ertrag	73'795'454	66'175'500	7'619'954	12
Ergebnis	3'690'910	-873'500	4'564'410	

Die Tabelle zeigt wiederum ein sehr erfreuliches Rechnungsergebnis. Die Jahresrechnung der Gemeinde Volketswil schliesst mit einem um 4,6 Mio. Franken höheren Ertragsüberschuss als budgetiert ab.

Die direkten Steuern weisen einen Mehrertrag von 3,0 Mio. Franken auf. Von diesem Überschuss wurden 2,4 Mio. Franken durch „Natürliche Personen“ finanziert und 0,6 Mio. Franken durch „Juristische Personen“. Die Mehrerträge führten zu einer höheren Steuerkraft pro Einwohner, deshalb fällt der Finanzausgleich entsprechend etwas tiefer aus. Dieses Instrument des Kantons Zürich sorgt für eine ausgewogene Steuerkraft der Zürcher Gemeinden.

Der Immobilienmarkt boomt weiterhin in Volketswil. Das zeigen die Grundstückgewinnsteuern, welche auch im Jahr 2021 die stattliche Summe von 7,95 Mio. Franken erreichten (Budget: 5,2 Mio. Franken). Darin enthalten sind zwei grosse Grundsteuerfälle. Dieser Mehrertrag von 2,75 Mio. Franken ist einer der Hauptgründe für das bessere Rechnungsergebnis.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

Nebst höheren Erträgen und teils tieferen Aufwänden (Personalaufwand – 0,5 Mio. Franken, Sachaufwand – 0,2 Mio. Franken) mussten vereinzelt auch höhere Aufwände verzeichnet werden.

Einerseits sind die Abschreibungen von Total 2,9 Mio. Franken höher als budgetiert ausgefallen, andererseits sind hohe Einlagen (+ 3,7 Mio. Franken) auf das Reservekonto der Abwasserentsorgung geflossen, was mit der Beteiligung am Zweckverband ARA Bachwis im Zusammenhang steht. Wie auch die Gemeinden musste der Zweckverband das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2*) einführen. Dies sind die direkten Folgen dieser neuen Bestimmungen. Die Beteiligung am Zweckverband ARA Bachwis hatte auch Auswirkungen auf den Transferertrag (+ 2,7 Mio. Franken), war insgesamt aber neutral für die Erfolgsrechnung, da es sich beim Abwasserbereich um einen gebührenfinanzierten Bereich handelt, welcher den Steuerhaushalt nicht beeinflusst. Im Transferertrag sind sämtliche Staats- und Bundesbeiträge, Gewinnausschüttung der ZKB und der Finanzausgleich enthalten.

*Das HRM2 enthält sämtliche kantonalen Bestimmungen wie eine Gemeinderechnung zu führen ist und ist seit 1. Januar 2019 in Kraft.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

A. Erfolgsrechnung nach Institutionen

ERTRAG	RG 2021	BU 2021	Veränderung	
STEUERERTRAG	31'658'307	25'906'000	5'752'307	Mehrertrag
AUFWAND				
LEGISLATIVE, GEMEINDERAT	1'102'872	1'145'500	-42'628	Minderaufwand
VERWALTUNGSLEITUNG	988'780	1'000'800	-12'020	Minderaufwand
PRÄSIDIALES	1'376'178	1'296'000	80'178	Mehraufwand
FINANZEN	-5'810'559	-6'333'900	523'341	Minderertrag
LIEGENSCHAFTEN	1'648'917	1'367'700	281'217	Mehraufwand
HOCHBAU	957'229	585'200	372'029	Mehraufwand
TIEFBAU- UND WERKE	1'609'975	1'524'300	85'675	Mehraufwand
SICHERHEIT	4'707'347	4'453'600	253'747	Mehraufwand
SOZIALES UND GESELLSCHAFT	13'400'899	14'119'500	-718'601	Minderaufwand
ALTERSBEREICH	5'053'242	5'487'800	-434'558	Minderaufwand
BETREIBUNGSAMT	50'200	-57'500	107'700	Mehraufwand
TOTAL Nettoaufwand	25'085'081	24'589'000	496'081	Mehraufwand
- Abschreibungen	2'882'316	2'190'500	691'816	Mehraufwand
Ertrags-/Aufwandüberschuss (-)	3'690'910	-873'500	4'564'410	Mehrertrag

Die Mehrheit der Verwaltungsabteilungen schloss 2021 mit einem höheren Aufwand als budgetiert ab, trotzdem konnte insgesamt ein besseres Ergebnis erzielt werden.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

B. Erfolgsrechnung

Gestufferter Erfolgsausweis	Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichungen 2021
Personalaufwand	13'303'143.47	13'750'300.00	-447'156.53
Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'627'226.06	12'860'100.00	-232'873.94
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'882'316.00	2'190'500.00	691'816.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	3'957'617.18	280'200.00	3'677'417.18
Transferaufwand	34'145'184.09	34'982'000.00	-836'815.91
Durchlaufende Beiträge	96'630.00	0.00	96'630.00
Total betrieblicher Aufwand	67'012'116.80	64'063'100.00	2'949'016.80
Fiskalertrag	31'658'307.46	25'906'000.00	5'752'307.46
Regalien und Konzessionen	80'163.94	40'000.00	40'163.94
Entgelte	10'296'588.34	10'893'600.00	-597'011.66
Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	42'069.55	435'400.00	-393'330.45
Transferertrag	25'921'005.41	23'213'900.00	2'707'105.41
Durchlaufende Beiträge	96'630.00	0.00	96'630.00
Total betrieblicher Ertrag	68'094'764.70	60'488'900.00	7'605'864.70
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'082'647.90	-3'574'200.00	4'656'847.90
Finanzaufwand	290'752.17	200'100.00	90'652.17
Finanzertrag	2'899'014.56	2'900'800.00	-1'785.44
Ergebnis aus Finanzierung	2'608'262.39	2'700'700.00	-92'437.61
Operatives Ergebnis	3'690'910.29	-873'500.00	4'564'410.29
Ertragsüberschuss	3'690'910.29	-873'500.00	4'564'410.29

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

C. Spezialfinanzierungen

Die gebührenfinanzierten Betriebe (Verursacherfinanzierung) zeigen folgende Rechnungsergebnisse:

Spezialfinanzierungsbetriebe in Fr.	Bestand 01.01.2021	Veränderung	Bestand 31.12.2021
Kabelnetz			
Saldo Spezialfinanzierung	3'883'699		3'963'863
Betriebsüberschuss		80'164	
Wasserwerk			
Saldo Spezialfinanzierung	2'478'339		2'643'998
Betriebsüberschuss		165'659	
Abwasserentsorgung			
Saldo Spezialfinanzierung	10'544'347		13'961'294
Betriebsüberschuss		3'416'947	
Abfallentsorgung			
Saldo Spezialfinanzierung	1'287'636		1'581'334
Betriebsüberschuss		293'698	
Total Spezialfinanzierungen Gemeindebetriebe	18'194'021	3'956'468	22'150'489
Spezialfonds Schutzraumbauten	1'333'628	-15'843	1'317'785
Total Spezialfinanzierungen	19'527'649	3'940'625	23'468'274

2. Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung 2021 Fr.	Budget 2021 Fr.	Abweichung	
			in Fr.	in %
Investitionen im Verwaltungsvermögen (VV)				
Ausgaben	27'515'820	6'505'000	21'010'820	323.0
Einnahmen	734'430	2'375'000	-1'640'570	-69.1
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	26'781'390	4'130'000	22'651'390	
Investitionen im Finanzvermögen (FV)				
Ausgaben	68'102	50'000	18'102	36.2
Einnahmen	0	0	0	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	68'102	50'000	18'102	
Nettoinvestitionen VV und FV	26'849'492	4'180'000	22'669'492	

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf 26,8 Mio. Franken, 22,6 Mio. Franken höher als budgetiert. Dies hat im Wesentlichen mit dem Darlehen über 17,0 Mio. Franken zu Gunsten der VitaFutura AG und der Beteiligung am Zweckverband VSFM zu tun.

Die Investitionen im Finanzvermögen weisen Ausgaben über Fr. 68'101.75 aus.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

Minder- und Mehrausgaben der Investitionsrechnung ergaben sich im Wesentlichen in den nachfolgenden Bereichen / Objekten:

Nr.	Investitionsrechnung Politische Gemeinde Volketswil	Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichung
	Ausgaben:	Fr.	Fr.	Fr.
1	Darlehen an VitaFutura AG	17'000'000.00		17'000'000.00
2	Beteiligung Zweckverband VSFM	3'770'945.55		3'770'945.55
3	Restaurant in der Au, Sanierung Küche / Restaurant	501'156.15		501'156.15
4	Pumpwerk Schützenhaus, Havariebecken	262'123.30		262'123.30
5	Erschliessung Milandia Nord		470'000.00	-470'000.00
	Einnahmen:			
6	Staatsbeitrag ZVV Bushof		200'000.00	-200'000.00
7	Anschlussgebühren Wasserversorgung	259'933.26	1'000'000.00	-740'066.74
8	Anschlussgebühren Kanalisation	255'735.43	1'000'000.00	-744'264.57

1. An der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 wurde ein Darlehen zu Gunsten der VitaFutura AG über 18,0 Mio. Franken für den Neubau des neuen Pflegezentrums bewilligt. Im Jahr 2021 wurden davon 17,0 Mio. Franken abgerufen.
2. Durch die Einführung von HRM2 beim Zweckverband Kläranlage VSFM wurden frühere Investitionsbeiträge der Gemeinden in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt. Diese sind über die Investitionsrechnung zu verbuchen. Eine Budgetierung dieser Beteiligungen hat nicht stattgefunden.
3. Für die Sanierung der „Küche / Restaurant“ des Restaurants N'Au hat der Gemeinderat am 12. Januar 2021 einen Objektkredit über Fr. 620'000.00 bewilligt. Darin enthalten waren Fr. 477'000.00 gebundene Ausgaben. Die restlichen Fr. 143'000.00 galten als neue Ausgaben, welche im Budget des Jahres 2020 von Fr. 250'000.00 enthalten waren.
4. Die Kosten für das Havariebecken des Pumpwerks Schützenhaus waren im Budget 2020 enthalten. Der im November 2020 bewilligte Kredit belief sich auf Fr. 230'000.00.
5. Aufgrund der Sistierung von privaten Bauvorhaben auf dem Grossareal Milandia Nord, wurde das Projekt Erlenwiesenstrasse vorgezogen.
6. Die Abrechnung der Subventionen für die Investitionsbeiträge an den Bushof Schwerzenbach ist noch ausstehend.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

7. Die Wasseranschlussgebühren sind von der Bautätigkeit sowie den erledigten Abrechnungen abhängig. Im Jahr 2021 konnten weniger Abrechnungen erstellt werden als geplant. Es ist schwierig zu prognostizieren, wann die Unterlagen der Gebäudeversicherung für die Erstellung der Abrechnungen bei der Gemeindeverwaltung jeweils eintreffen werden.
8. Bei den Kanalisationsanschlussgebühren ist der Sachverhalt identisch wie bei den Wasseranschlussgebühren. Es ist die gleiche Abhängigkeit von der Bautätigkeit sowie den erledigten Abrechnungen bzw. Schätzungen durch die Gebäudeversicherung gegeben.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

3. Bilanz

Bezeichnung	01.01.2021	Veränderungen	31.12.2021
AKTIVEN			
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	18'355'920.03	6'002'286.85	24'358'206.88
Total Forderungen	5'954'175.47	-934'192.04	5'019'983.43
Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	19'160'857.28	543'764.20	19'704'621.48
Vorräte und angefangene Arbeiten	58'680.00	20'605.00	79'285.00
Finanzanlagen	9'808'362.00	-70'337.00	9'738'025.00
Sachanlagen Finanzvermögen	28'398'652.85	68'101.75	28'466'754.60
Total Finanzvermögen	81'736'647.63	5'630'228.76	87'366'876.39
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	41'778'672.10	3'239'108.36	45'017'780.46
Immaterielle Anlagen	406'071.90	-150'302.11	255'769.79
Darlehen	4'520'921.50	16'805'024.50	21'325'946.00
Beteiligungen, Grundkapitalien	9'661'600.00	2'619'145.55	12'280'745.55
Investitionsbeiträge	3.00	234'297.75	234'300.75
Total Verwaltungsvermögen	56'367'268.50	22'747'274.05	79'114'542.55
Total AKTIVEN	138'103'916.13	28'377'502.81	166'481'418.94
PASSIVEN			
Laufende Verbindlichkeiten	40'664'488.23	9'386'126.94	50'050'615.17
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	10'000'000.00	10'000'000.00
Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	5'010'043.24	810'240.91	5'820'284.15
Kurzfristige Rückstellung	6'485'444.00	-1'657'874.51	4'827'569.49
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	3'438'215.44	-1'083'027.47	2'355'187.97
Langfristige Rückstellungen	6'812'021.00	2'237'425.00	9'049'446.00
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	1'900'912.50	-45'793.00	1'855'119.50
Total Fremdkapital	64'311'124.41	19'647'097.87	83'958'222.28
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	18'194'021.43	3'956'467.18	22'150'488.61
Neubewertungsreserven Finanzvermögen	-3'438'215.44	1'083'027.47	-2'355'187.97
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	59'036'985.73	3'690'910.29	62'727'896.02
Total Eigenkapital	73'792'791.72	8'730'404.94	82'523'196.66
Total PASSIVEN	138'103'916.13	28'377'502.81	166'481'418.94

Das Finanzvermögen hat im Berichtsjahr um 5,6 Mio. Franken zugenommen. Insbesondere haben die flüssigen Mittel um 6,0 Mio. Franken zugenommen, was teilweise auf den Rückgang des Debitorenbestandes (-0,9 Mio. Franken) zurückzuführen ist. Weiter kann bei der Aktiven Rechnungsabgrenzung eine Zunahme von 0,5 Mio. Franken festgestellt werden. Diese Veränderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs.

Das Verwaltungsvermögen, welches die Investitionsrechnung und die Abschreibungen widerspiegelt, hat um 22,7 Mio. Franken zugelegt. Davon betreffen 17,0 Mio. Franken das gewährte Darlehen an die VitaFutura AG für den Neubau. Durch die Aufnahme eines

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

Darlehens von 10,0 Mio. Franken seitens der Gemeinde bei der Zürcher Kantonalbank verzeichnet das Nettovermögen einen markanten Rückgang auf 3,4 Mio. Franken.

Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) beträgt per 31. Dezember 2021 3,4 Mio. Franken (Vorjahr 17,4 Mio. Franken).

Das Fremdkapital hat sich im Berichtsjahr um 19,6 Mio. Franken erhöht. Vor allem die kurzfristigen Verbindlichkeiten (Kreditoren) am Jahresende erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 4,0 Mio. Franken. Die Kontokorrentschuld gegenüber der Schulgemeinde und der reformierten Kirche stieg um 2,0 Mio. Franken. Dazu kommt das erwähnte Darlehen von der Zürcher Kantonalbank von 10,0 Mio. Franken sowie die Abgrenzung des Finanzausgleichs zu Gunsten der Schulgemeinde.

Das Eigenkapital exklusive Spezialfinanzierungsreserven konnte im Jahr 2021 um rund 4,8 Mio. Franken erhöht werden. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

Die konsolidierte Bilanz der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde ergibt folgende Werte:

Politische Gemeinde und Schulgemeinde	Aktiven 31.12.2021 Fr.	Passiven 31.12.2021 Fr.
Finanzvermögen	120'813'050.52	
Verwaltungsvermögen	116'822'730.58	
Fremdkapital		104'851'989.75
Eigenkapital		132'783'791.35
Total	237'635'781.10	237'635'781.10
Nettovermögen (Finanzvermögen abzügl. Fremdkapital)		15'961'060.77

4. Finanzielle Aussichten der Politischen Gemeinde

Im Finanzplan für die Jahre 2021 – 2025 sind Nettoinvestitionen von 26,6 Mio. Franken vorgesehen. Davon sind 10,0 Mio. Franken durch Gebühren der Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Kabel-TV) zu decken und 16,6 Mio. Franken durch allgemeine Mittel zu finanzieren.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

Beim Erstellen des Finanzplans 2021 -2025 im letzten Sommer bestanden noch grosse Unsicherheiten bezüglich Auswirkungen der Pandemie auf den Finanzhaushalt. Der Jahresabschluss 2021 hat jedoch gezeigt, dass die erwarteten negativen Auswirkungen marginal blieben und der Steuerertrag höher als erwartet ausfiel.

Die hohen Grundstückgewinnsteuern der vergangenen drei Jahren haben die Haushaltssituation vorübergehend deutlich verbessert. Der heutige Vermögensstand der Politischen Gemeinde lässt die Realisierung der geplanten Investitionen mit den vorhandenen flüssigen Mitteln mehrheitlich zu. Dazu ist zu erwähnen, dass die geplanten Investitionen von durchschnittlich 5,3 Mio. Franken pro Jahr sich im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Grösse auf einem sehr tiefen Niveau befinden. Die Liquidität wird laufend überprüft. Aus heutiger Sicht wird die Politische Gemeinde in Zukunft punktuell auf Fremdkapital angewiesen sein, um die Zahlungsbereitschaft jederzeit sicherstellen zu können.

Die Finanz- und Investitionsplanung wird jährlich überarbeitet.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Coronavirus-Pandemie etwas aus dem Zentrum der Schlagzeilen gerückt. Neue Negativmeldungen liessen jedoch nicht lange auf sich warten (Krieg in der Ukraine). Daher sind Konjunkturprognosen weiterhin mit grossen Unsicherheiten behaftet. Auf eine Aussage wird deshalb an dieser Stelle verzichtet. Es wird in Zukunft mit höheren Energiepreisen und mit Mehrkosten bei der Sozialhilfe gerechnet.

Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, den Fokus auf die beeinflussbaren und laufenden Kosten zu legen und verfolgt nach wie vor das Ziel einer langfristigen, ausgewogenen und verantwortbaren Finanzpolitik.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

1.

FINANZEN

**JAHRESRECHNUNG 2021 DER POLITISCHEN GEMEINDE
GENEHMIGUNG**

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Volketswil wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
 - Rechnungsprüfungskommission, Frau Petra Klaus, Präsidentin, Rütisstrasse 15, Zimikon, 8604 Volketswil
 - Sekretariat Gemeinderat
 - Finanzverwaltung/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Tumasch Mischol
stv. Gemeindeschreiber

vers.: 17.6.2022 / Hj

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto vertritt als Finanzvorstand das Geschäft. Er erläutert den erfolgreichen Abschluss der Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde. Er erklärt die wesentlichen Gründe der Abweichungen zwischen Budget und Rechnung sowie die Entwicklung der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre. Im Weiteren zeigt er die Investitionsrechnung 2021 sowie die Entwicklung des Eigenkapitals auf. Danach macht er noch einen kleinen Ausblick auf die aktuell laufende Finanzplanung und die anstehenden Herausforderungen.

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, beantragt im Namen der RPK, dass die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Volketswil genehmigt werden soll. Sie macht auf das ausserordentliche positive Ergebnis der Jahresrechnung 2021 aufmerksam. Die RPK erwartet, dass die VitaFutura AG betriebswirtschaftliche Lösungen für das bestehende Wohn- und Pflegezentrum sowie den Neubau ausarbeitet.

Christian Knechtle, Gemeinderat und Verwaltungsrat VitaFutura AG, erläutert die aktuelle Situation. Die Zukunftsaussichten für die VitaFutura AG beurteilt er als gut.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf Genehmigen der Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Volketswil wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

2.

STRASSEN

Sanierung Eichholzstrasse

Genehmigung der Bauabrechnung

Referentin: Gemeinderätin Karin Ayar, Tiefbau- und Werkvorstand

1. BERICHT

Kredit/Abrechnung Strassenbau

Am 14. Juni 2019 bewilligte die Gemeindeversammlung für die
Sanierung der Eichholzstrasse einen Kredit von

Fr. 1'480'000.00

Kredit teuerungsbereinigt*

Fr. 1'484'827.85

Die Bauabrechnung der Roggensinger Ingenieure AG, Volkets-
wil, vom 10. Februar 2022 weist Kosten aus von

Fr. 1'623'648.28

Es entstand somit eine Kreditüberschreitung von

Fr. 138'820.43

**Teuerung von Erstellung des Kostenvoranschlages (November 2018) bis Arbeitsausfüh-
rung (August 2019 bis September 2020) gemäss separater Berechnung*

Beschreibung Bauprojekt

Im Rahmen des ausgeführten Projektes erfolgte bei der Eichholzstrasse die Ertüchtigung der Strassenoberfläche inklusive der Entwässerung und der Randabschlüsse. Bei der Strassenoberfläche zeigten sich verschiedene Schadensbilder wie Netzzrisse, Spurrinnen, Verformungen bei den Bushaltestellen oder ausgemagerte Oberflächen. Die Untersuchung des Belagsaufbaus zeigte, dass die Foundationsschicht und die untere Belagschicht noch intakt sind und belassen werden konnten. Somit beschränkte sich die Ertüchtigung der Strassenoberfläche auf den Ersatz des Deckbelages. Bei den Trottoirbelägen, welche nicht schon bei den Werkleitungsbauten ersetzt wurden, war je nach Zustand ein Totalersatz notwendig respektive reichte ein Ersatz des Deckbelages.

Im Einmündungsbereich in die Zentralstrasse erfolgte die Verbreiterung des Einlenkerbereiches. Damit verbesserte sich die Befahrbarkeit für die Busse erheblich, da sie beim Einmünden nicht mehr die Gegenfahrbahn der Zentralstrasse beanspruchen müssen. Zudem wurde der Haltebereich der Bushaltestellen aus Qualitätsgründen neu in Beton erstellt, damit zukünftig keine Verformungen des Belags entstehen.

Die Verbesserung der Schulweg- und Fussgängersicherheit wurde beim Projekt sehr hoch gewichtet. Die vier bestehenden Querungen, welche als einfache Fussgängerstreifen ausgebildet waren, entsprachen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Gestützt auf die gültige Norm der Verkehrssicherheit (VSS-Norm 40 241) wurden diese vier Fussgängerübergänge neu mit einer Mittelinsel erstellt, damit die Strasse in zwei Etappen überquert werden kann. Diese Sicherheitsmassnahme führte punktuell zu einer Aufweitung der Eichholzstrasse und bedingte Landerwerb.

Um die Behindertentauglichkeit und die Zugänglichkeit der Bushaltestellen zu verbessern, wurden die drei Bushaltestellen Eichstrasse Ost und West sowie Huzlenstrasse West so ausgebaut, dass sie den Anforderungen an die Behindertentauglichkeit genügen. Die wichtigste Massnahme dabei war die Erhöhung der Haltekante auf 22 cm.

Bei der Haltestelle Eichstrasse West war der Zugang nur ab dem tieferliegenden Rad-/Gehweg über eine Treppe möglich. Weder für mobilitätseingeschränkte Kunden noch für Kinderwagen bestand ein hindernisfreier Zugang. Die Erreichbarkeit der Haltestelle war somit nur unter Nutzung der Fahrbahn oder mit Umwegen über das ostseitige Trottoir gewährleistet. Durch den Bau eines zwei Meter breiten Trottoirs ab Einmündung der Eichstrasse wurde die Erreichbarkeit der Haltestelle markant verbessert und die sichere Erreichbarkeit der Haltestelle konnte für alle Kundengruppen gewährleistet werden. Zudem wurde bei den Haltestellen Eichstrasse Ost und West je ein neues Buswartehaus gebaut.

2. Herausforderungen beim Projekt

Das Projekt Sanierung Eichholzstrasse brachte einige Herausforderungen mit sich:

Rampe Höhe Bushaltestelle Huzlenstrasse West

Bei der bestehenden Rampe, welche von der Bushaltestelle Huzlenstrasse West zum Rad- und Gehweg unterhalb der Eichholzstrasse führte, kam es immer wieder zu gefährlichen Situationen zwischen Radfahrern und Fussgängern.

Die Rampe führte in Richtung Schulhaus Feldhof (Fahrtrichtung Zentralstrasse) und verleitete die Radfahrer, von der Eichholzstrasse ungebremsst auf den Rad- und Gehweg zu fahren. Die Sichtverhältnisse waren für solche Manöver unzureichend und so kam es oft zu heiklen Situationen mit den ebenfalls auf diesem Weg verkehrenden Fussgängern. Um diese Situation zu entschärfen wurden die Lage und die Fahrtrichtung der Rampe gespiegelt. Dadurch reduziert sich die Fahrgeschwindigkeit der Radfahrer in Richtung Zentralstrasse, da sie für die Einfahrt in den Rad- und Gehweg neu eine 180°-Kehrtwendung machen müssen.

Dazu kam, dass die bestehende Rampe ein Gefälle von rund 20 % hatte. Aus topografischen Gründen konnte ab dem tieferliegenden Rad-/Gehweg keine behindertentaugliche Zugangsrampe mit einem maximalen Gefälle von 6 % erstellt werden. Eine solche Rampe wäre nur mit grossen baulichen Investitionen möglich gewesen, deren Kosten unverhältnismässig waren. Durch die Spiegelung der Rampe konnte die Neigung im Rahmen der Möglichkeiten auf 15 % abgeflacht werden.

Erreichbarkeit Fussgängerstreifen vom Rad- und Gehweg zur Verbindung Walbergstrasse

Die bestehende Treppe auf der Höhe vom Schulhaus Feldhof führte vom Rad- und Gehweg unterhalb der Eichholzstrasse zum Fussgängerstreifen, welcher als Verbindung zur Walbergstrasse führt. Diese Treppe war einerseits stark sanierungsbedürftig, andererseits existierte kein Wartebereich vor dem Fussgängerstreifen. Da der Fussgängerstreifen neu mit einer Mittelinsel erstellt wurde, damit die Strasse in zwei Etappen überquert werden kann, musste die Eichholzstrasse in diesem Bereich aufgeweitet werden. Durch den Ausbau des Wartebereiches vor dem Fussgängerstreifen musste die Treppe steiler erstellt werden, was zu einer Reduktion der Treppenstufenlänge führte. Diese steile Neigung der Treppe war notwendig, da ansonsten die Treppe bis weit in den Rad- und Gehweg gereicht hätte. Alternativ hätte dieser Weg verlegt werden müssen, was nur mit grossen baulichen Investitionen möglich gewesen wäre. Die Kosten für eine Verlegung des Rad- und Gehweges wären unverhältnismässig hoch gewesen.

Eine Verschiebung der Lage der Treppe wäre nur mit einer lagemässigen Verschiebung des Fussgängerübergangs möglich gewesen. An der Lage des Übergangs wurde auf Grund der optimalen Sichtweiten in beide Richtungen zugunsten der höchstmöglichen Sicherheit festgehalten.

Ausführungszeitpunkt Verbesserung Schulweg- und Fussgängersicherheit

Der Ausführungszeitpunkt für die baulichen Massnahmen zur Verbesserung der Schulweg- und Fussgängersicherheit wurde bewusst in die Sommerferien gelegt, damit sich möglichst wenig Kinder und Fussgänger im Baustellenbereich bewegten und deren Gefährdung entsprechend gering gehalten werden konnte.

Konkursfall Bauunternehmung

Während der Bauzeit kam der überraschende Konkursfall der beauftragten Tiefbauunternehmung. Die Abteilung Tiefbau und Werke führte im Januar 2020 umfassende rechtliche Abklärungen durch, damit die Baustelle schnellstmöglich weitergeführt werden konnte. Der Handlungsspielraum der Gemeinde war im Rahmen eines Konkursverfahrens eingeschränkt. Sämtliche Schritte mussten mit dem Konkursamt abgesprochen werden. Die Bevölkerung wurde in den Volketswiler Nachrichten vom 31. Januar 2020 über den Hintergrund des Stillstandes der Baustelle sowie über den Konkursfall orientiert.

3. Begründung der Mehrkosten Strassenbau

Die Bauabrechnung schliesst mit Mehrkosten von rund 9,3 % ab. Die Mehrkosten setzen sich folgendermassen zusammen:

Belag-Totalersatz von Burgstrasse bis Einmündung Zentralstrasse	Fr.	36'900.00
---	-----	-----------

Begründung: zusätzlicher, nicht geplanter Belagersatz aufgrund eines mangelhaften Verbunds mit den unteren Belagsschichten und teilweise unerwartet geringer Belagstärken der untersten Schichten (trotz vorgängiger Belagsuntersuchungen nicht voraussehbar, wurde erst im Verlauf der Fräsarbeiten festgestellt)

Zusätzliche Materialprüfungen Fr. 9'300.00

Begründung: Nach der Feststellung der Mängel der unterliegenden Belagsschichten im Bereich Burgstrasse bis Einmündung Zentralstrasse (siehe oben) wurden diese zusätzlichen Materialprüfungen vorgenommen. Diese Materialprüfungen (sechs Bohrungen und 16 Prüfungen der Schichtverbunde) prüften den Belagsaufbau der unterliegenden Belagsschichten und dienten als Grundlage für den Entscheid des Belag-Totalersatzes

Lichtsignal mit GPS-Steuerung für Busbevorzugung Fr. 7'000.00

Begründung: erhöhte Anforderungen der Verkehrsbetriebe Glattal (geänderte Anforderungen zwischen Planung und Ausführung)

Provisorische Haltestelle Huzlenstrasse Fr. 6'500.00

Begründung: ursprünglich war die temporäre Aufhebung dieser Haltestelle geplant; als Dienstleistung für die Benutzer des öffentlichen Verkehrs wurde im Laufe des Projektes entschieden, für die Bauzeit von rund acht Wochen eine provisorische Haltestelle zu schaffen

Vollflächiger Deckbelag auf Rad-/Gehweg zwischen Schulhausstrasse und Wallberg Fr. 18'000.00

Begründung: Entscheid Totalersatz während Bauzeit infolge zahlreicher Schäden in den Restflächen (Projekterweiterung und gleichzeitige Kosteneinsparung infolge Synergienutzung)

Covid-Massnahmen Inauen AG Fr. 16'100.00

Begründung: Mehraufwand (Handwaschmöglichkeiten auf der Baustelle, Desinfektionsmittel, separate Fahrten etc.)

Provisorischer Fussgängerstreifen während Bauarbeiten vor Schulhaus Feldhof Fr. 4'000.00

Begründung: verbesserte Schulwegsicherheit (in Absprache mit der Polizei)

Geländer auf Blocksteinmauer gegenüber Einmündung Eichstrasse Fr. 5'000.00

Begründung: verbesserter Fussgängerschutz (Absturzsicherung)

Mehrausmass Belagsaufbruch und Belagsersatz zwischen Eichstrasse und Landenbergstrasse (Projektperimeterende) Fr. 35'900.00

Begründung: Sanierung Fussgängerquerung Eichstrasse (Projekterweiterung und gleichzeitige Kosteneinsparung infolge Synergienutzung) und zusätzlicher, nicht geplanter Belagsersatz aufgrund eines mangelhaften Verbunds mit den unteren Belagsschichten und teilweise unerwartet geringer Belagsstärken der untersten Schichten (trotz vorgängiger Belagsuntersuchungen)

nicht voraussehbar, wurde erst im Verlauf der Fräsarbeiten festgestellt)

Total Mehrkosten

Fr. 138'700.00

4. Würdigung Projekt

Mit der Sanierung der Eichholzstrasse erfolgte die Behebung der Mängel an verschiedenen Infrastrukturanlagen in einem koordinierten Gesamtprojekt. Mit der Ertüchtigung der Strassenoberfläche inklusive der Entwässerung und der Randabschlüsse wurden Wert und Funktion der Strasse mit einem verhältnismässig geringen Aufwand erhalten. Die Schulweg- und Fussgängersicherheit verbesserte sich mit dem Umbau der vier Fussgängerquerungen massgebend. Bei den Bushaltestellen wurden die Anforderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz umgesetzt. Zudem konnte der Komfort für die Buspassagiere erhöht werden.

Mit der Realisierung des Gesamtprojektes erfolgte eine sorgfältig aufeinander abgestimmte Umsetzung der einzelnen Massnahmen, wobei die verschiedenen Teilprojekte zusammengefasst und wirtschaftlich umgesetzt werden konnten.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

2.

STRASSEN

Sanierung Eichholzstrasse

Genehmigung der Bauabrechnung

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Bauabrechnung über die Sanierung der Eichholzstrasse mit Gesamtkosten von Fr. 1'623'648.28 inkl. MWST wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Frau Petra Klaus, Rütisstrasse 15, Zimikon, 8604 Volketswil
 - Finanzverwaltung Volketswil
 - Sekretariat Gemeinderat
 - Tiefbau und Werke / A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Tumasch Mischol
stv. Gemeindeschreiber

vers.: 17.6.2022 / ks

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

Gemeinderätin Karin Ayar als Tiefbau- und Werkvorstand vertritt das Geschäft.

Petra Klaus, Präsidentin RPK, empfiehlt die Bauabrechnung trotz Kreditüberschreitung zu genehmigen.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates bezüglich der Bauabrechnung über die Sanierung der Eichholzstrasse mit Gesamtkosten von Fr. 1'623'648.28 wird ohne Gegenstimme angenommen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

3.

NUTZUNGSPLANUNG

Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich (MAG)

Genehmigung

Referent: Gemeinderätin Regina Arter, Hochbauvorstand

1. Ausgangslage

Anlass

Im März 2013 hat die Stimmbevölkerung die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) angenommen. Im Kanton Zürich stimmten 71 % der Vorlage zu. Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsrechtliche Vor- und Nachteile ausgleichen. Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das am 28. Oktober 2019 vom Kantonsrat verabschiedet wurde. Das MAG und die zugehörige Verordnung (MAV) traten am 1. Januar 2021 in Kraft. Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Vorgabe galt es die kommunale Bau- und Zonenordnung (BZO) zu ergänzen und zur Regelung der Verwendung der Mittel ein entsprechendes Fondsreglement zu erlassen.

Vorgehen

Die Gemeinde Volketswil ist dabei, die Nutzungsplanung gesamthaft zu revidieren. Aufgrund der Dringlichkeit wurden die Regelungen zum Mehrwertausgleich in einem eigenständigen Verfahren (Teilrevision) vorgezogen. Diese wurde durch die Gemeindeversammlung Volketswil mit Beschluss vom 4. Dezember 2020 festgesetzt.

Nicht Gegenstand der Teilrevision war der Erlass des ebenfalls zur Umsetzung des MAG notwendigen Reglements für den kommunalen Fonds zum Mehrwertausgleich.

Das vorliegende Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wurde gestützt auf der Basis des kantonalen Musterreglements erarbeitet.

2. Erläuterungen und Fondsreglement

Ausgleichsfonds; Verwendung der kommunalen Mehrwertabgabe

Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Die Fondsmittel werden für kommunale Planungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 3 RPG verwendet. Demnach sind Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen.

Mit der Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds kann die Gemeinde Volketswil über die Verwendung der Fondsmittel verfügen und für die Steuerung einer qualitativen Siedlungsentwicklung einsetzen. Die Fondseinnahmen sind zweckgebunden und dürfen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen.

Die Mittel sollen in erster Linie für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen und demzufolge für Massnahmen im Siedlungsgebiet verwendet werden. Aus diesem Grund sind keine Beiträge an Massnahmen zur Aufwertung der Landschaft vorgesehen. Im Unterschied zum kantonalen Fonds können hingegen Massnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und zu öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen Beiträge erhalten. Auch die Erstellung von sozialen Infrastrukturen (wie Quartiertreffpunkte oder ausserschulische Einrichtungen), die nicht der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sind beitragsberechtigt. Im Übrigen sind auch bei den kommunalen Fonds wiederkehrende Beiträge (für Unterhalt oder Betrieb) ausgeschlossen.

Das Fondsreglement umfasst neben der Zweckbestimmung der Mittel auch das Beitragsverfahren und insbesondere die Frage, welches Gemeindeorgan für Fondsentnahmen zuständig sein soll. Das Fondsreglement definiert somit den Umgang mit den Mehrwertereinnahmen. Da sich der Fonds nicht verschulden darf, können erst Beiträge gesprochen werden, wenn zuvor Auf- oder Umzonungen vorgenommen wurden, die entsprechende Abgaben zur Folge hatten.

3. Verfahrensablauf

Die Festsetzung des vorliegenden kommunalen Fondsreglements ist im Unterschied zu einer Revision der Bau- und Zonenordnung nicht durch den Kanton genehmigungsbedürftig und benötigt damit auch kein Nutzungsplanverfahren mit öffentlicher Auflage im Sinne von § 7 des Planungs- und Baugesetz (PBG).

Im Sinne eines informellen Austauschs wurde ein Entwurf zum vorliegenden Fondsreglement Vertretern der Ortsparteien und der Rechnungsprüfungskommission vorgestellt. Aufgrund der Rückmeldungen aus dieser Veranstaltung wurde das Fondsreglement finalisiert und erneut durch den Gemeinderat verabschiedet.

4. Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich

Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3

Verwendungszweck

- ¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung gemäss Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG) verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere Massnahmen für:
- a) die Gestaltung des öffentlichen Raums, wie zum Beispiel die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern und anderer öffentlich zugänglicher Freiräume wie etwa Wege oder Uferbereiche von Gewässern;
 - b) Erholungseinrichtungen wie zum Beispiel Sport- und Spielplätze, sanitäre Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
 - c) die Verbesserung des Lokalklimas wie zum Beispiel durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser;
 - d) die Verbesserung der ökologischen Qualität und Durchlässigkeit des Siedlungsraums;
 - e) die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
 - f) die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie zum Beispiel Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen;
 - g) die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen (nur Planungskosten);
 - h) die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe;
 - i) Um- und Aufzonungen sowie des Bauzonenabtauschs und weiterer Massnahmen im Sinne der haushälterischen Bodennutzung (nur Planungskosten);
- ² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.
- ³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4

Beiträge

- ¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.
- ² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

- ⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
- ⁵ Die Zuständigkeit für die Gewährung der Beiträge richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

- ¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.
- ² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung sind die Gesuche abzulehnen und kein Beitrag zu gewähren.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

- ¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle eingereicht werden.
- ² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:
 - a) Erläuterung zur Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde sowie des daraus resultierenden Mehrwertes für die Öffentlichkeit / Allgemeinheit;
 - b) Erläuterungen hinsichtlich Nutzung und Gestaltung;
 - c) geforderte Beitragshöhe und Gesamtprojektkosten;
 - d) allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden
- ³ Die vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind, beispielsweise:
 - a) Nutzungskonzept;
 - b) Gestaltungskonzept;
 - c) Vorgehenskonzept;
 - d) Chancen- und Risiken des Projektes;
 - e) Pflege- und Unterhaltskonzept;
 - f) Littering- und Lärmkonzept;

- ⁴ Beitragsgesuche können jederzeit eingereicht werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung werden für deren Prüfung gem. Art. 8 die Stichtage 1. März und 1. September festgelegt. Gesuche, welche vor dem jeweiligen Stichtag eingereicht wurden, werden ab diesem detailliert geprüft.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird von der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a) Inhalte wie
- die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde,
 - die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen,
 - das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten;
- b) Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3);
- c) Wirtschaftlichkeit;
- d) Folgekosten.

Art. 9 Entscheid

- ¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan. Vollständige Gesuche werden in der Regel innert zweier Monate ab Stichtag vom Gemeinderat behandelt.
- ² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.
- ³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt im Auftrag des Gemeinderates durch die von Gemeinderat bezeichnete Stelle. Nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme können auch Teilbeträge ausbezahlt werden.

Art. 11 Umsetzungspflicht

- ¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
- ² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel
 - a) die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge;
 - b) die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

- ¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
- ² Auf die Rückforderung wird verzichtet,
 - a) soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
 - b) wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

5. Zuständigkeit

Das Fondreglement ist in Form eines Gemeindeerlasses im Sinne von § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) zu bestimmen. Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 26. Januar 2021 ist die Gemeindeversammlung für den Erlass von wichtigen Rechtssätzen zuständig. Darunter fallen grundlegende Bestimmungen über die Grundzüge der Gebührenerhebung.

ANTRAG

Der Gemeinderat hat dem Fondsreglement, datiert vom 12. Januar 2022 zum kommunalen Mehrwertausgleich mit Beschluss Nr. 49 am 22. Februar 2022 zuhanden der Gemeindeversammlung zugestimmt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

3.

NUTZUNGPLANUNG

Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich (MAG)

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Das Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich wird genehmigt.
2. Das Reglement tritt nach erfolgter Rechtskraft dieser Gemeindeversammlung in Kraft.
3. Mitteilung an:
 - Planpartner AG, Obere Zäune 12, 8001 Zürich
 - Abteilung Hochbau / A
 - Sekretariat Gemeinderat

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Tumasch Mischol
stv. Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

Gemeinderätin Regina Arter als Hochbauvorstand vertritt das Geschäft.

Petra Klaus, Präsidentin RPK, empfiehlt das Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich zu genehmigen.

Hans Rudolf „Hansruedi“ Wolfensberger fragt, wie überhaupt Geld in den Fonds fliesst. Regina Arter erläutert den Ablauf.

Mike Halbheer bedankt sich für die freiwillige Vernehmlassung, welche durchgeführt wurde. Die Mitte empfiehlt das Fondsreglement zur Annahme.

Gunther „Thery“ Ebert vom Verein Cleanwalkers will wissen, wie Gelder für bestimmte Projekte beansprucht werden können. Die Gemeinderätinnen Regina Arter und Karin Ayar klären auf.

Richard Koller hat zwei Fragen zu Art. 9 des Fondsreglements. Konkret fragt er nach den Einsprachemöglichkeiten bei abschlägigen Entscheiden und der Kompetenzregelung. Berater Stephan Schubert, Planpartner AG, erläutert die Sachlage.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht weiter gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates über die Genehmigung des Fondsreglements zum kommunalen Ausgleich (MAG) wird ohne Gegenstimme angenommen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten werden weder gegen die Versammlungsführung noch gegen die Abstimmungen Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende weist die Anwesenden auf ihr Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll der Politischen Gemeinde liegt ab Montag, 20. Juni 2022 beim Sekretariat des Gemeinderats im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist er auch auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften
- 30 Tage für einen Rekurs wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnungen

Die an Ort und Stelle vorgebrachte Rüge betreffend Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen der Versammlung bildet die Voraussetzung für eine entsprechende Stimmrechtsrekurserhebung (§ 21 a Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Die heutige Gemeindeversammlung ist die letzte der laufenden Legislatur 2018 bis 2022. Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto verabschiedet folgende vier abtretende Behördenmitglieder: Christoph Keller, Gemeinderat seit 2002, Regina Arter, Gemeinderätin seit 2010, Christian Knechtle, Gemeinderat seit 2017 sowie Petra Klaus, Mitglied der RPK seit 2000 und Präsidentin ab 2006. Er bedankt sich für die geleistete Arbeit und das Engagement im Amt und im Dienste der Bevölkerung und überreicht ihnen einen Blumenstrauss.

Mit dem Dank an alle Anwesenden für ihr Interesse und Erscheinen kann der Vorsitzende um 20.50 Uhr die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde schliessen. Die Gemeindeversammlung vom Freitag, 16. September wird voraussichtlich abgesagt. Die nächste Gemeindeversammlung findet demnach am Freitag, 2. Dezember 2022, wiederum um 19.30 Uhr im Kultur- und Sportzentrum Gries statt.

Er dankt für die Teilnahme und wünscht allen eine gute Heimkehr, gute Gesundheit sowie einen schönen Sommer.

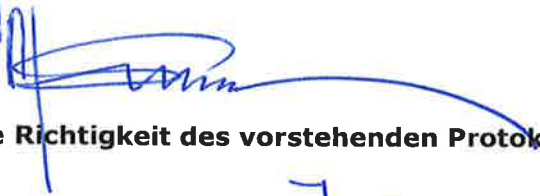
Im Anschluss findet die Schulgemeindeversammlung statt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 10.6.2022

**NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

stv. Gemeindeschreiber:



Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

Gemeindepräsident:



Stimmenzähler:



SARINA KOSTETTLER



Mike Halbhues